

ANFRAGE von Dorothee Jaun (SP, Fällanden)

betreffend Anpassung von Einkommensgrenzen in verschiedenen kantonalen Erlassen an die Revision des Steuergesetzes

Gemäss § 7 Abs. 4 lit. g des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden werden alleinerziehende Mütter und Väter in Zukunft die Unterhaltsbeiträge für ihre minderjährigen Kinder versteuern müssen. Der Entwurf des Regierungsrates für ein neues Zürcherisches Steuergesetz hat diese Regelung, welche von der bisherigen kantonal-zürcherischen Regelung abweicht (§ 23 lit. d StG), übernommen.

Dies führt für alleinerziehende Mütter und Väter zu einer Erhöhung der Steuern. Im allgemeinen wird diese nicht allzu hoch ausfallen, da alleinerziehende Mütter und Väter in Zukunft berechtigt sein werden, den Kinderabzug (§31 Ziff. 3 StG) in Anspruch zu nehmen. Erheblich erhöhen wird sich jedoch das Reineinkommen alleinerziehender Mütter und Väter, was in anderen Bereichen zu einer erheblichen Schlechterstellung führt. Zahlreiche kantonale und kommunale Erlasse verweisen für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen bzw. deren Vergünstigung auf das Reineinkommen. Auf kantonaler Ebene handelt es sich im wesentlichen um die Verordnung zum Jugendhilfegesetz (§29, Einkommensgrenzen für die Berechtigung zur Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen) und um die verschiedenen Stipendienverordnungen. Ohne entsprechende Anpassungen in den erwähnten Erlassen führt die Aenderung des Steuergesetzes dazu, dass zahlreiche alleinstehende Mütter und Väter plötzlich die Berechtigung zur Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge verlieren, und dass die Stipendien von minderjährigen Kindern alleinstehender Eltern erheblich sinken.

Auf kommunaler Ebene handelt es sich vor allem um den Anspruch auf verbilligte Krippen- und Hortplätze, Beiträge an Zahnbehandlungskosten usw.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gedenkt der Regierungsrat zusammen mit der Inkraftsetzung des geänderten Steuergesetzes die Einkommensgrenzen des § 29 der Verordnung zum Jugendhilfegesetz anzupassen?
2. Gedenkt der Regierungsrat der durch das Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes verursachten plötzlichen Schlechterstellung von Kindern alleinstehender Eltern im Stipendienwesen Rechnung zu tragen?
3. Gedenkt der Regierungsrat die Gemeinden darauf aufmerksam zu machen, dass sie zusammen mit der Inkraftsetzung des neuen Steuergesetzes ihre Erlasse über die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen bzw. über deren Vergünstigung überprüfen sollten?

Dorothee Jaun